

Nach Friedensschluß bestimmt der Conseil des Prises nach Billigkeit unter Berücksichtigung aller Umstände, was mit den Waren oder gegebenenfalls mit dem Erlös aus ihrem Verkauf oder ihrer Requisition geschieht ¹⁾.

Unabhängig von dem Prisenverfahren, das die Rechtmäßigkeit der Anhaltung zum Gegenstand hat, kann der Blockademinister ²⁾ nach Stellungnahme des Comité de contrôle de la contrebande die Freigabe angehaltener Waren oder die Zahlung ihres Gegenwertes anordnen. Dies soll besonders in Fällen geschehen, in denen feststeht, daß die Waren vor dem 28. November 1939, dem Tage der Veröffentlichung des Dekrets im Journal officiel, neutrales Eigentum geworden sind. Eine Verpflichtung besteht aber in keinem Falle. Die Vollstreckung der Entscheidung des Blockadeministers ist Aufgabe des Marineministers.

In einer am 29. November 1939 in der Presse veröffentlichten Bekanntmachung wurden die Reeder aufgefordert, die Schiffsladungen in den Häfen Dünkirchen, Le Havre, Marseille, Oran oder in einem britischen Kontrollhafen untersuchen zu lassen ³⁾.

Als Frankreich im Weltkrieg die Exportblockade gegen Deutschland verhängte, wurde die Prüfung der Frage, ob die angehaltenen Waren deutschen Eigentümern gehörten oder von deutschem Gebiet herkamen, dem Conseil des Prises übertragen ⁴⁾. Das Verfahren unterschied sich aber von dem jetzigen durch die Festsetzung von Fristen, innerhalb deren die Prisenverwaltung und der Conseil des Prises tätig werden mußten.

Mosler.

Die Militär- und Arbeitsdienstpflicht der Ausländer in Frankreich

I.

Nach dem französischen Rekrutierungsgesetz vom 15. Juli 1889 war der Zutritt der Ausländer in die französische Armee grundsätzlich nicht möglich: »Nul n'est admis dans les troupes françaises s'il n'est Français ou naturalisé Français, sauf les exceptions déterminées par

¹⁾ a. a. O. Art. 4.

²⁾ Über die Organisation und die Zuständigkeit des Blockadeministeriums sind das »Décret fixant les attributions du ministre du blocus« vom 4. 10. 1939 (J. O. vom 5. 10. 1939, p. 12021 (Rectif., p. 12200), das »Décret fixant la composition, l'organisation et les règles de fonctionnement du ministère du blocus« vom 18. 11. 1939 (J. O. vom 30. 11. 1939) und das »Décret portant création d'un comité consultatif du ministère du blocus« vom 8. 12. 1939 (J. O. vom 13. 12. 1939, p. 13928) ergangen.

³⁾ Temps vom 29. 11. 1939.

⁴⁾ Dekret vom 13. 3. 1915 Art. 7; J. O. vom 16. 3. 1915.

la présente loi« (Art. 3)¹⁾. Dieser Grundsatz ist im Laufe der Zeit durch eine Reihe von Gesetzen durchbrochen worden. Der französische Gesetzgeber hat dabei ebenso den freiwilligen Eintritt der Ausländer in die französische Truppe zugelassen, wie auch Militärdienstpflicht für gewisse Kategorien von Ausländern eingeführt. Durch die Einführung der Militärdienstpflicht hat er die Geltung eines Grundsatzes eingeschränkt, der wohl zu den verbreitetsten Grundsätzen des Fremdenrechts gezählt werden kann: des Grundsatzes, daß die Ausländer, denen die politischen Rechte des Staatsbürgers nicht zukommen, die aber dafür auch seine politischen Pflichten nicht zu tragen brauchen, der Militärdienstpflicht nicht unterworfen sind²⁾.

Die erste bedeutende Einschränkung hat das Rekrutierungsgesetz vom 1. April 1923³⁾ gebracht. Der oben angeführten Formel des Gesetzes vom 15. Juli 1889 hat es am Anfang die Worte »en temps de paix« beigefügt und damit betont, daß in Kriegszeiten der Grundsatz nicht gilt⁴⁾, und am Schluß die Worte gebracht »sauf les exceptions déterminées par la présente loi« (Art. 3 Abs. 1). Die wichtigste Ausnahme hat derselbe Art. 3 in Abs. 2 und 3 gebracht:

»Les jeunes gens qui ne justifient d'aucune nationalité, résidant en France, sont appelés avec leur classe d'âge et incorporés dans les régiments étrangers pour y accomplir le temps de service imposé par la loi. Toutefois, ceux d'entre eux qui ont été élevés, depuis huit ans au

1) Loi sur le Recrutement de l'Armée: Bulletin des lois, XII^e série, t. XXXIX (1889), No 1263. — Eine Ausnahme bildeten im Gesetz vom 15. Juli 1889 die »corps étrangers et indigènes« in Algerien und in den Kolonien, die gemäß Art. 83 dieses Gesetzes besonderer Regelung unterworfen waren. Die Vorschrift des Art. 3 des Rekrutierungsgesetzes vom 15. Juli 1889 hat Art. 3 des Rekrutierungsgesetzes vom 21. März 1905 (Bull. des lois, XII^e série, t. LXX, No 2616) wörtlich übernommen.

2) Bezeichnend in dieser Hinsicht ist folgender Text, der von der Kommission A der vom Völkerbund einberufenen Conférence internationale sur le traitement des étrangers im Jahre 1929 angenommen wurde (siehe S. d. N. Comptes rendus de la Conférence internationale sur le traitement des étrangers. Première session. No: C. 97. M. 23. 1930. II, S. 441):

Art. 11 § 2. »Ils (les ressortissants de chacune des Hautes Parties contractantes) seront de même exempts, en temps de paix comme en temps de guerre, sur le territoire des autres Hautes Parties contractantes, de tout service militaire obligatoire, aussi bien dans l'armée de terre, la marine ou les forces aériennes que dans la garde nationale ou la milice, ainsi que de toutes prestations de service obligatoires se rapportant à la défense nationale et exigées à titre personnel. Il en sera de même pour les prestations en argent ou en nature qui seront imposées en remplacement de cette prestation.«

Vgl. auch den Aufsatz von Suzanne Basdevant, *Etranger*: Lapradelle-Niboyet, Répertoire de droit international, Bd. VIII, S. 37 ff. (§§ 223 ff.).

3) J. O. vom 5. April 1923.

4) Art. 64 Abs. 3 des Gesetzes hat vielmehr bestimmt:

»Les étrangers âgés d'au moins dix-sept ans peuvent être autorisés à contracter un engagement, pour la durée de la guerre, au titre d'un corps quelconque de l'armée française.«

moins, par une famille française, peuvent être incorporés dans un régiment français.

Les jeunes gens visés au précédent alinéa qui appartiendraient, par leur âge, à des classes mobilisables, doivent se faire inscrire dans les mairies de leur résidence en cas de mobilisation.»

Das Rekrutierungsgesetz vom 31. März 1928 (Art. 3)¹⁾ hat diese Bestimmungen des Gesetzes vom 1. April 1923 wörtlich übernommen.

Durch diese Bestimmungen wurde die Militärdienstpflicht auf Staatenlose erstreckt. Eine solche Einschränkung des Grundsatzes, nach welchem die Ausländer, zu denen ja auch die Staatenlosen gehören, nicht militärdienstpflichtig sind, bildete jedoch keine Eigenart des französischen Gesetzes²⁾.

Die Bestimmungen der französischen Rekrutierungsgesetze von 1923 und von 1928 über die Wehrpflicht der Staatenlosen fanden jedoch ziemlich lange keine praktische Anwendung³⁾, erst die Instruktion des Kriegsministeriums vom 4. Dezember 1935 hat diese Anwendung vorgeschrieben. Diese Verzögerung ist anscheinend durch die Schwierigkeiten, die die Anwendung des Gesetzes in sich barg, zu erklären: der oben angeführte Art. 3 des Rekrutierungsgesetzes von 1923 schrieb die Einberufung der Staatenlosen in »régiments étrangers« vor; solche waren jedoch nicht vorhanden, abgesehen von der Fremdenlegion, die sich nicht aus Wehrpflichtigen, sondern aus Freiwilligen zusammensetzt; auch der Begriff der Staatenlosen konnte 1923 in bezug auf russische Flüchtlinge (und eben diese Kategorie von Staatenlosen wollte das

¹⁾ J. O. vom 3. April 1928, S. 3808. — Über die heute geltende Fassung des Art. 3 des Rekrutierungsgesetzes vom 31. März 1928 siehe unten S. 408.

²⁾ So hatte in Deutschland das Gesetz vom 22. Juli 1913, das einige Änderungen des Reichsmilitärgesetzes vom 11. Februar 1888 brachte, die Heranziehung der Staatenlosen zur Erfüllung der Wehrpflicht ermöglicht (RGBl. 1913, S. 593). § 11 des Reichsmilitärgesetzes hat durch das Gesetz vom 22. Juli 1913 folgende Fassung bekommen: »Personen, die keinem Staate angehören, können, wenn sie sich im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiete dauernd aufhalten, zur Erfüllung der Wehrpflicht wie Deutsche herangezogen werden«. — In Holland werden die Staatenlosen auch zum Militärdienst herangezogen. Gemäß Art. 6 des Militärdienstgesetzes von 1922 (in der kodifizierten Fassung vom 28. Oktober 1928 [Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden 1928, No. 406]) unterliegen der Wehrpflicht die im Lande domizilierten Nicht-Niederländer. Von der Dienstpflicht werden jedoch diejenigen Ausländer befreit, in deren Heimatstaat die Niederländer dem Militärdienst nicht unterworfen sind. Bestimmungen über die gegenseitige Befreiung der Staatsangehörigen der vertragschließenden Teile vom Militärdienst werden in die meisten von den Niederlanden geschlossenen Handelsverträge aufgenommen, da aber die Staatenlosen sich auf keine vertraglichen Bestimmungen berufen können, unterliegen sie der Wehrpflicht (s. J. P. A. François, Le problème des apatrides: Recueil des cours, 1935 III [53], S. 326f.).

³⁾ Vgl. zum Folgenden A. Stoupnitzky, Le service militaire en France des jeunes gens »ne justifiant d'aucune nationalité«: Revue critique de droit international 1938, S. 395ff.

Gesetz in erster Linie zum Militärdienst heranziehen) noch keine Anwendung finden, da die Anerkennung der Sowjetregierung durch Frankreich erst am 29. Oktober 1924 stattfand und erst 1925 die in den Sowjetdekreten vorgesehenen Fristen abliefen, die den Verlust der Sowjetstaatsangehörigkeit durch die in Frankreich wohnhaften russischen Emigranten verursachten; schließlich blieb unbestimmt, welche Jahrgänge und in welcher Reihenfolge einberufen werden sollten, da das Gesetz keine Angaben darüber enthielt. Die bereits erwähnte neue Ausgabe der Instruktion des Kriegsministeriums »sur le recensement et la revision du contingent« vom 4. Dezember 1935 hat zum erstenmal eine Erläuterung des Begriffs »jeunes gens ne justifiant d'aucune nationalité« gebracht: diese Kategorie von Wehrpflichtigen sollte umfassen »les jeunes gens réfugiés russes, déçus de leur nationalité d'origine par le Gouvernement de l'U.R.S.S. et qui n'ont pas acquis, sous preuve contraire, une nationalité étrangère«. Nach Erlaß dieser Instruktion wurden in einigen Gemeinden in Südfrankreich, jedoch nicht auf dem gesamten französischen Staatsgebiet, russische Emigranten einberufen. Eine Anzahl von mit der Wehrpflicht der Staatenlosen zusammenhängenden Fragen blieb jedoch immer noch ungeklärt. Am 31. März 1936 hat dann das Ministerium für nationale Verteidigung bekanntgegeben, daß ein interministerieller Ausschuß gebildet worden ist mit der Aufgabe, alle mit dem Militärdienst der Staatenlosen zusammenhängenden Probleme zu untersuchen. Am 3. Dezember 1936 ist dann eine Ergänzung zu dem bereits am 22. Oktober 1936 verabschiedeten Dekret über die Einberufung veröffentlicht worden¹⁾, die auch die Einberufung von Staatenlosen vorgeschrieben hat. Ein Rundschreiben des Verteidigungsministeriums vom 24. Februar 1937 hat alle Einzelheiten dieser Einberufung niedergelegt, wobei zum erstenmal bekanntgegeben wurde, daß die Staatenlosen in reguläre Formationen der französischen Armee (also nicht in spezielle Fremdenregimenten) einberufen werden. Diesem Rundschreiben ist dann ein Communiqué des Verteidigungsministeriums²⁾ gefolgt, das zum erstenmal den Staatenlosen die Möglichkeit gewährte, durch Aufhebung ihres Wohnsitzes in Frankreich sich dem Militärdienst zu entziehen³⁾. Eine spezielle Instruktion des Verteidigungsministeriums hat dann alle Einzel-

1) J. O. vom 3. Dezember 1936, S. 12480.

2) J. O. vom 10. Juni 1937, S. 6480; abgedruckt in der Revue critique 1937, S. 545.

3) Im Communiqué steht:

»III. Dans le souci de respecter ce juste équilibre entre les charges et les droits, le Gouvernement n'a pas voulu toutefois que le service militaire fut imposé à ceux dont l'établissement en France ne présenterait pas un certain caractère de stabilité et de consentement. Par une interprétation libérale des termes de la loi, il a décidé de ne pas compter comme »résidant en France« et de ne pas soumettre aux obligations militaires les jeunes gens qui déclareraient leur intention de s'établir hors de France.«

heiten der Befreiung vom Militärdienst durch Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland geregelt¹⁾: die dem Militärdienst unterliegenden Staatenlosen dürfen in den von den zuständigen Stellen jährlich bestimmten Fristen in dem Militärbureau der »Mairie« ihres Wohnsitzes eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben unter Hinweis auf das Land, in welches sie die Absicht haben, sich zu begeben, wie auch auf die Schritte, die sie vorzunehmen gedenken, um diese Absicht durchzuführen; es wird ihnen dann zur Ausreise eine Jahresfrist gewährt; diejenigen, die in Frankreich studieren, dürfen bis zur Erreichung ihres 26. Lebensjahres im Lande bleiben.

Eine zusammenfassende gesetzliche Regelung hat die Militärdienstpflicht der Staatenlosen in der neuen Fassung des Art. 3 des Rekrutierungsgesetzes von 1928 erhalten, die durch ein Dekret vom 26. September 1939²⁾ festgesetzt wurde. Abs. 2 dieses Artikels hat jetzt folgenden Wortlaut:

»Les jeunes gens résidant en France qui ne justifient d'aucune nationalité sont appelés avec leur classe d'âge et incorporés soit dans des régiments étrangers, soit dans des régiments français, pour y accomplir le temps du service imposé par la loi. Leur statut est fixé par une instruction ministérielle.«

II.

Durch ein Dekret mit Gesetzeskraft vom 12. April 1939³⁾ sind die Verpflichtungen der Ausländer zu den die Landesverteidigung betreffenden Dienstleistungen erheblich erweitert worden. Art. 3 Abs. 1 dieses Dekrets hat folgenden Wortlaut:

»Les étrangers sans nationalité et les autres étrangers bénéficiaires du droit d'asile, du sexe masculin, sont assujettis, de vingt à quarante-huit ans, dans les conditions fixées par les lois de recrutement, à fournir, dès le temps de paix, aux autorités militaires françaises, pour une durée égale à la durée du service imposé aux Français, des prestations dont le caractère et le mode d'exécution sont déterminés par décret.«

Zur Ausführung dieses Artikels ist am 20. Juli 1939 ein Dekret über die Registrierung der durch diesen Artikel betroffenen Personen erlassen worden⁴⁾; ein weiteres Dekret vom 4. September 1939 hat Be-

¹⁾ Siehe Stoupnitzky, a. a. O. S. 403.

²⁾ J. O. vom 2. November 1939, S. 12818. — Ein Dekret vom 28. Februar 1940 hat die Geltung des Dekrets vom 26. September 1939 auch auf die Kolonien erstreckt: J. O. vom 3. März 1940, S. 1566.

³⁾ J. O. vom 16. April 1939, S. 4910; abgedruckt in der Revue critique 1939, S. 160. Durch ein Dekret vom 18. Mai 1939 ist die Geltung dieses Dekrets auch auf die Kolonien erstreckt worden: J. O. vom 21. Mai 1939, S. 6462; abgedruckt in der Revue critique 1939, S. 371f.

⁴⁾ J. O. vom 22. Juli 1939, S. 9287. — Ein Dekret vom 10. September 1939 hat entsprechende Vorschriften für die Kolonien gebracht: J. O. vom 17. September 1939, S. 11565.

stimmungen über die Musterung der unter Art. 3 des Dekrets vom 12. April fallenden Personen¹⁾ und ein Dekret vom 13. Januar 1940²⁾ nähere Bestimmungen über die Verwendung der Staatenlosen und der das Asylrecht in Frankreich genießenden Ausländer gebracht.

Was die letztere Kategorie von Ausländern betrifft, so umfaßt sie alle Personen »qui déclarent être réfugiés en France et sont admis au bénéfice du droit d'asile« (Art. 3 des Dekrets vom 20. Juli 1939). Der Registrierung unterliegen in erster Linie alle Ausländer »admis au bénéfice du droit d'asile«, soweit sie im Besitz einer carte d'identité sind (Art. 5 Abs. 1 des Dekrets vom 20. Juli). Besitzt der betreffende Ausländer keine carte d'identité, hält er sich aber in Frankreich über zwei Monate auf, so unterliegt er gleichfalls der Registrierung³⁾, soweit er nicht nachweist, daß er Schritte unternommen hat, um das französische Gebiet zu verlassen (Art. 5 Abs. 2 des Dekrets vom 20. Juli). In diesem letzteren Fall wird seine Registrierung auf drei Monate aufgeschoben; diese Frist kann vom Präfekten erneuert werden, jedoch darf die Registrierung nicht über ein Jahr aufgeschoben werden (Art. 5 Abs. 3). Erklärt ein Ausländer bei der Registrierung, daß er sich nicht als Flüchtling betrachte, oder wird ihm das Asylrecht nicht gewährt, so darf er sich auf dieses Recht nicht berufen, falls er später ausgewiesen wird (Art. 6 Abs. 1). Das Dekret vom 4. September 1939 über die Musterung gewährt dem Ausländer die Möglichkeit, auch in einem weiteren Stadium dem militärischen Arbeitsdienst zu entgehen. Art. 5 Abs. 4 dieses Dekrets lautet:

»En outre, tout étranger soumis aux prestations peut demander à tout moment à échapper aux prestations en rompant son établissement en France dans des conditions qui seront fixées ultérieurement.«

Diese Bedingungen sind in bezug auf die Unterbrechung des bereits begonnenen Arbeitsdienstes im Dekret vom 13. Januar 1940 bestimmt worden: Gemäß Art. 6 Abs. 1 dieses Dekrets kann der Arbeitsdienst durch ein »arrêté interministériel« des Kriegs- und Innenministers unterbrochen und der betreffende Ausländer von weiteren Leistungen befreit werden, falls er eine Genehmigung erhalten hat, sich in einem fremden Land niederzulassen.

Das Dekret vom 12. April 1939 unterwirft die Staatenlosen und die das Asylrecht in Frankreich genießenden Angehörigen fremder

¹⁾ J. O. vom 10. September 1939, S. 11290. — Ein Dekret vom 3. November 1939 hat dann entsprechende Vorschriften für die Kolonien gebracht: J. O. vom 12. November 1939, S. 13047. Rectificatif: J. O. vom 6. Januar 1940, S. 199.

²⁾ J. O. vom 18. Januar 1940, S. 515.

³⁾ Art. 8 des Dekrets vom 12. April 1939 hat ausdrücklich bestimmt, daß es nicht auf Ausländer, die sich weniger als zwei Monate in Frankreich aufhalten oder die im Besitz einer carte de tourisme sind, angewandt werden darf.

Staaten den »prestations dont le caractère et le mode d'exécution sont déterminées par décret«. Das Dekret vom 20. Juli 1939 hat bestimmt (Art. 10):

»Un décret complémentaire déterminera dans quelles conditions s'effectuera la revision de ces étrangers, fixera les unités dans lesquelles ils serviront et la durée de leur service.«

Das Dekret vom 4. September 1939 hat Bestimmungen über die Musterung (revision) der durch Art. 3 des Dekrets vom 12. April betroffenen Ausländer gebracht, enthielt aber, indem es nach dem Vorbild dieses Dekrets ganz allgemein von »prestations« sprach, noch keine näheren Vorschriften über die Art des Dienstes und seine Dauer¹⁾.

Erst Art. 9 des Dekrets vom 13. Januar 1940 bestimmt hierüber:

»Les étrangers soumis aux prestations seront utilisés par le ministre de la défense nationale et de la guerre à l'exécution de tous travaux nécessités par les besoins du département de la défense nationale.

Ils pourront être mis à la disposition des autres départements de la défense nationale et des administrations publiques pour l'exécution de tous travaux d'intérêt national.

En outre, ils pourront recevoir l'instruction nécessaire en vue d'assurer aux formations constituées à cet effet la cohésion et l'entraînement indispensable à leur utilisation, ainsi qu'à la constitution de leur encadrement.«

Aus dem Text dieses Artikels ergibt sich, daß die »prestations«, die die Staatenlosen und die das Asylrecht genießenden Ausländer zu leisten haben, nicht im aktiven Militärdienst bestehen, sondern in einem Arbeitsdienst zu Zwecken der Landesverteidigung. Dieser Arbeitsdienst ist aber rein militärisch organisiert: die ihm unterworfenen Ausländer werden gruppiert in »formations de prestataires«, deren Organisation durch den Kriegsminister bestimmt wird (Art. 7 Abs. 1). Ausnahmsweise können einzelne Ausländer zu individuellen Leistungen herangezogen werden (Art. 7 Abs. 2). Die betreffenden Ausländer werden mit einem »fascicule de mobilisation« versehen, in gleicher Weise wie die französischen Reservisten nach dem Rekrutierungsgesetz von 1928 (Art. 11). Während des Arbeitsdienstes sind die ihn leistenden Personen den in der Armee geltenden Vorschriften über die allgemeine Disziplin unterworfen (Art. 12). Außerdem findet auf sie eine Anzahl von Artikeln des Rekrutierungsgesetzes von 1928 (u. a. die Bestimmungen über Unterstützung ihrer mittellosen Angehörigen in Friedenszeiten) und des Dekrets vom 6. November 1939 über die allocations militaires

¹⁾ Art. 6 des Dekrets vom 4. September bestimmt ganz allgemein, daß die Musterungskommission (Commission de revision) entscheidet: a) über die endgültige Belassung des Betroffenen auf dem »relevé général«; b) über seine physische Fähigkeit, die »prestations« zu leisten; c) über Gewährung eines Gestellungsaufschubes (sursis d'incorporation); d) und gegebenenfalls über die Zuwendung gewisser Ausländer an spezielle Formationen »dans des conditions qui seront déterminées ultérieurement«.

(Art. 13 des Dekrets vom 13. Januar 1940) Anwendung. Die Fristen des militärischen Arbeitsdienstes sind verschieden je nach dem Alter, das die betreffenden Ausländer am 1. Januar desjenigen Jahres erreichen, in welchem ihre »conditions de séjour« zum ersten Male vorliegen (Art. 1). In Friedenszeiten entspricht die Frist des Arbeitsdienstes für Personen im Alter von 20 bis 35 Jahren der Frist des aktiven Militärdienstes der Franzosen (Art. 2 Abs. 1). Der gleichen Frist unterliegt jeder, der durch Verstellung oder Betrug versucht hat, sich dem Arbeitsdienst zu entziehen (Art. 2 Abs. 2). Die Ausländer im Alter von 35 bis 40 Jahren haben die Hälfte der Frist des aktiven Militärdienstes der Franzosen zu dienen (Art. 2 Abs. 3) und diejenigen im Alter von 40 bis 48 Jahren ein Viertel dieser Frist (Art. 2 Abs. 4). In Zeiten politischer Spannungen oder in Kriegszeiten kann der Arbeitsdienst über diese Fristen hinaus verlängert werden, jedoch nicht über das Alter von 48 Jahren. Der Kriegsminister wird für jedes Jahr festsetzen, welche Kategorien von Ausländern dem Arbeitsdienst zu unterwerfen sind, und ob dieser Dienst ununterbrochen oder in gewissen Zeitabschnitten zu leisten ist (Art. 3). Die Staatenlosen, die aktiven Militärdienst geleistet haben oder leisten müssen, wie auch alle Ausländer, die in der Fremdenlegion gedient haben, werden vom Arbeitsdienst befreit (Art. 4 Abs. 2). Diejenigen Ausländer, die während des Arbeitsdienstes sich einbürgern lassen, unterliegen sofort der Militärdienstpflicht, jedoch wird ihnen die Zeit des bereits geleisteten Arbeitsdienstes auf die Zeit des Militärdienstes angerechnet (Art. 5).

Ein Dekret vom 3. Februar 1940¹⁾ hat alle Personen, die militärischen Arbeitsdienst zu leisten haben, einem in Paris gebildeten »Bureau de recrutement des étrangers prestataires« unterstellt.

Somit besteht nach dem geltenden französischen Recht neben der Militärdienstpflicht der Staatenlosen eine militärisch organisierte Arbeitsdienstpflicht zu Landesverteidigungszwecken²⁾, der neben den Staatenlosen (soweit sie durch den aktiven Militärdienst nicht erfaßt sind) auch Angehörige fremder Staaten unterliegen, falls sie in Frankreich Asylrecht genießen.

Dadurch wird der fremdenrechtliche Grundsatz, daß fremde Staatsangehörige einer die Landesverteidigung betreffenden Dienstpflicht nicht unterliegen, erheblich eingeschränkt. Wie bekannt, kennt dieser Grundsatz nur ganz seltene Ausnahmen. Soweit es sich um die Militärdienstpflicht handelt, könnte, abgesehen von der oben bereits erwähnten,

¹⁾ J. Ö. vom 7. Februar 1940, S. 1017.

²⁾ Der Verfasser eines nicht unterzeichneten Aufsatzes »Les étrangers et la défense nationale«, in der Gazette du Palais vom 17./18. April 1940, Nr. 108/109, schreibt über diesen Arbeitsdienst: »Il s'agit donc d'une espèce de service obligatoire d'un caractère purement civil, mais conçu comme le service militaire en vue de la Défense Nationale.«

auf Gegenseitigkeit beruhenden Regelung des niederländischen Gesetzes, deren praktische Bedeutung für Angehörige fremder Staaten sehr gering ist, noch das während des Weltkrieges erlassene Gesetz der Vereinigten Staaten vom 18. Mai 1917 erwähnt werden, das der Wehrpflicht alle diejenigen fremden, jedoch nicht feindliche, Staatsbürger unterwarf, die ihre Absicht, die amerikanische Staatsangehörigkeit zu erwerben, geäußert, also den ersten förmlichen Schritt zu diesem Erwerb gemacht hatten¹⁾. Jedoch wurde nach einem diplomatischen Schritt der Schweiz²⁾ den neutralen Staatsangehörigen die Befugnis gewährt, durch eine Erklärung, enthaltend den Widerruf der Naturalisierungsabsicht, sich dem Militärdienst zu entziehen. Ein solcher Widerruf machte die Einbürgerung der betreffenden Person für immer unmöglich³⁾.

¹⁾ An Act To authorize the President to increase temporarily the Military Establishment of the United States (May 18, 1917; Public No. 12): The Statutes at Large, vol. XL, Part 1, Ch. 15, S. 76 ff. — Sec. 2 »... Such draft as herein provided shall be based upon liability to military service of all male citizens, or male persons not alien enemies who have declared their intention to become citizens, between the ages of twenty-one and thirty years ...« — In diesem Zusammenhang muß auch eine Bestimmung erwähnt werden, die sich wörtlich in mehreren von den Vereinigten Staaten geschlossenen Freundschafts-, Handels- und Konsularverträgen wiederholt, nämlich in den Verträgen mit Deutschland vom 8. Dezember 1923 (Treaty Series, No. 725; RGBl. 1925, II, S. 795), mit Ungarn vom 24. Juni 1925 (Treaty Series, No. 748), mit Estland vom 23. Dezember 1925 (Treaty Series, No. 736), mit Salvador vom 22. Februar 1926 (Treaty Series, No. 827), mit Honduras vom 7. Dezember 1927 (Treaty Series, No. 764), mit Lettland vom 20. April 1928 (Treaty Series, No. 765), mit Norwegen vom 5. Juni 1928 (Treaty Series, No. 852) und mit Österreich vom 19. Juni 1928 (Treaty Series, No. 838). Alle diese Verträge enthalten folgenden gleichlautenden Art. VI: »In the event of war between either High Contracting Party and a third State, such Party may draft for compulsory military service nationals of the other having a permanent residence within its territories and who have formally, according to its laws, declared an intention to adopt its nationality by naturalization, unless such individuals depart from the territories of said belligerent Party within sixty days after a declaration of war.« — Über die Behandlung der Frage der Militärdienstpflicht der Ausländer in der diplomatischen Korrespondenz der Vereinigten Staaten im XIX. Jahrhundert siehe John Bassett Moore, A Digest of International Law, Bd. IV, S. 51 ff.

²⁾ Siehe Revue de droit international privé 1918, S. 243 ff.

³⁾ An Act Making appropriations for the support of the Army for the fiscal year ending June 30, 1919 (July 9, 1918; Public No. 193): The Statutes at Large, vol. XL, Part 1, Ch. 143, S. 845 ff. Durch Ch. XII sect. 4 dieses Gesetzes ist der oben zitierte § 2 des Gesetzes vom 18. Mai 1917 folgendermaßen ergänzt worden: »Provided, That a citizen or subject of a country neutral in the present war who has declared his intention to become a citizen of the United States shall be relieved from liability to military service upon his making a declaration, in accordance with such regulations as the President may prescribe, withdrawing his intention to become a citizen of the United States, which shall operate and be held to cancel his declaration of intention to become an American citizen and he shall forever be debarred from becoming a citizen of the United States.«

III.

Neben dem eigentlichen Militärdienst und dem militärisch organisierten Arbeitsdienst zu Zwecken der Landesverteidigung besteht in Frankreich die durch das Gesetz vom 11. Juli 1938 »sur l'organisation générale de la nation pour le temps de guerre«¹⁾ eingeführte Arbeitspflicht. Dieser Arbeitspflicht sollten nach dem Gesetz vom 11. Juli 1938 (Art. 14 Abs. 1) bei Kriegsgefahr oder zu Kriegszeiten alle Franzosen unterliegen, die das 19. Lebensjahr erreicht haben. Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes bestimmte:

»Les requis sont utilisés suivant leur profession et leurs facultés, ou, s'il y a lieu, suivant leurs aptitudes, en commençant par les plus jeunes et en tenant compte de la situation de la famille, soit isolément, soit dans les administrations et services publics, soit dans les établissements et services fonctionnant dans l'intérêt de la nation.«

Dasselbe Dekret mit Gesetzeskraft vom 12. April 1939, das die militärische Arbeitsdienstpflicht für Staatenlose und politische Emigranten eingeführt hat, hat sie auch dem im Gesetz vom 11. Juli 1938 vorgesehenen Arbeitsdienst unterworfen. Art. 2 des Dekrets vom 12. April hat folgenden Wortlaut:

»Les étrangers sans nationalité et les autres étrangers bénéficiaires du droit d'asile, sont soumis à toutes les obligations imposées aux Français par la loi du 11 juillet 1938 sur l'organisation de la nation en temps de guerre.

Ils peuvent faire l'objet de réquisitions individuelles ou collectives, générales ou locales, fondées sur la nationalité, sur l'âge ou sur la profession.«

Ein Dekret vom 2. Oktober 1939²⁾ hat dann diesem Arbeitsdienst, wie auch den Bestimmungen über die speziellen kurzfristigen Verwendungen (affectations spéciales)³⁾ die polnischen Staatsangehörigen unterworfen, und ein Dekret vom 18. November 1939⁴⁾ hat dasselbe in bezug auf die tschechoslowakischen Staatsangehörigen getan⁵⁾.

¹⁾ J. O. vom 13. Juli 1938, S. 8330.

²⁾ J. O. vom 3. Oktober 1939, S. 11913. — Ein Dekret vom 4. Januar 1940 (J. O. vom 6. Januar 1940, S. 190) hat die Anwendung dieses Dekrets auch auf Algerien erstreckt.

³⁾ Die speziellen Verwendungen (affectations spéciales) sind im Art. 52 des Rekrutierungsgesetzes vom 31. März 1928 vorgesehen. Zu diesen Verwendungen sollten herangezogen werden in erster Linie »les hommes du service auxiliaire« und »les hommes du service armé appartenant à la deuxième réserve« und erst »en cas de nécessité absolue« die Reservisten I. Klasse. Bei Mobilmachung bilden die »affectés spéciaux« einen Teil der Armee und unterliegen der militärischen Gerichtsbarkeit. Ein Dekret vom 15. Mai 1939 (J. O. vom 31. Mai 1939, S. 6859) hat neue Bestimmungen über die Anwendung des Art. 52 des Militärdienstgesetzes getroffen.

⁴⁾ J. O. vom 3. Dezember 1939, S. 13634; ein Dekret vom 25. Januar 1940 hat die Anwendung des Dekrets vom 18. November 1939 auf Algerien erstreckt (J. O. vom 29. Januar 1940, S. 802).

⁵⁾ Die französische Regierung hat die Bildung des Protektorats Böhmen und

Es bleibt dahingestellt, ob neben der militärischen Arbeitsdienstpflicht, die im Dekret vom 13. Januar 1940 ihre Regelung gefunden hat, der Arbeitsdienst der Staatenlosen und der politischen Emigranten auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1938 noch eine praktische Rolle spielen kann.

IV.

Alles bisher Gesagte betraf die Dienstpflicht der Ausländer. Vollständigkeitshalber muß noch erwähnt werden, daß auch die Voraussetzungen des freiwilligen Militärdienstes der Ausländer in Frankreich in der letzten Zeit erweitert wurden. Gemäß Art. 64 des Militärdienstgesetzes vom 31. März 1928 konnte »en temps de guerre« den Ausländern gestattet werden, eine Verpflichtung zu übernehmen, während der Kriegsdauer im französischen Heere zu dienen¹⁾. Das Dekret vom 12. April 1939, dessen Bestimmungen über die Pflichten der Staatenlosen und Emigranten bereits dargestellt wurden, hat auch eine neue Regelung des freiwilligen Militärdienstes getroffen: gemäß Art. 1 dieses Dekrets dürfen jetzt Ausländer zwischen 18 und 40 Jahren »dès le temps de paix« Verpflichtungen eingehen, im französischen Heere während des Krieges zu dienen. Alle Einzelheiten über diesen freiwilligen Militärdienst der Ausländer für die Kriegsdauer wurden dann durch ein Dekret vom 27. Mai 1939 geregelt²⁾.

Der freiwillige Militärdienst der Ausländer ist auch in einigen anderen Ländern zugelassen³⁾. Makarov.

Abgeschlossen am 1. Mai 1940.

Mähren und des slowakischen Staates nicht anerkannt. Die Präambel des Dekrets vom 18. November verweist u. a. auf »l'accord conclu le 2 octobre 1939 entre le Gouvernement provisoire tchécoslovaque et le Gouvernement français relatif à la reconstruction en France de l'armée tchécoslovaque«, und die Präambel des Dekrets vom 2. Oktober auf »l'accord conclu, le 9 septembre 1939, entre le gouvernement polonais et le Gouvernement français concernant la création d'une division polonaise en France«. Beide Abkommen sind im »Journal officiel« nicht veröffentlicht.

¹⁾ Eine neue Fassung des Art. 64, die aber den Absatz über die Ausländer nicht geändert hat, hat das Gesetz vom 20. März 1939 gebracht: J. O. vom 23. März 1939, S. 3790.

²⁾ J. O. vom 9. Juni 1939, S. 7285; abgedruckt auch in der Nouvelle Revue de droit international privé 1939, S. 301 ff. — Ein Dekret vom 1. September 1939 hat die Bestimmungen des Dekrets vom 27. Mai auch in den Kolonien für anwendbar erklärt: J. O. vom 5. September 1939, S. 11129.

³⁾ So enthält die britische Verordnung vom 28. September 1939 (The Defence [Armed Forces] Regulations, 1939: Statutory Rules and Orders, 1939, No. 1304) folgende Bestimmung, die den Ausländern den Eintritt in den britischen Militärdienst ohne jegliche Einschränkung ermöglicht:

“During the continuance in force of this Regulation—